

## N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 20. Mai 2019** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **3. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

### Tagesordnungspunkte:

1. Ehrungen durch die Stadt, Beratung und Beschlussfassung
2. Straßenbenennung, Beratung und Beschlussfassung
3. Kindergarten und Kinderkrippe - Neubau St. Georgen, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
4. Kindergarten und Kinderkrippe – Neubau St. Georgen, Verpflichtungserklärung, Beratung und Beschlussfassung
5. Verkauf Kindergarten St. Georgen (Am Graben), Beratung und Beschlussfassung
6. Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft – Mietvertrag Kindergarten St. Georgen neu (Pfarrwiese), Beratung und Beschlussfassung
7. Änderung der Kurzparkzonenverordnung – „Kurzparkzone gebührenpflichtig“, Beratung und Beschlussfassung
8. Änderung der Kurzparkzonenverordnung – „Kurzparkzone gebührenfrei“, Beratung und Beschlussfassung
9. Änderung der Ausnahmeregelung Kurzparkzone Gemeindefstraßen, Beratung und Beschlussfassung
10. Grundtausch und Dienstbarkeit, Teilungsplan \*\*\*\* ....., Beratung und Beschlussfassung
11. Entwidmung, Teilungsplan \*\*\*\* ....., Beratung und Beschlussfassung
12. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Baulandes liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Obere Langäcker, \*\*\*\* .....), Beratung und Beschlussfassung
13. Grundabtretung Tomandried \*\*\*\* ... ....., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
14. Widmung Tomandried \*\*\*\* ... ....., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
15. Baulandfreigabe Tomandried, \*\*\*\* ... ....., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
16. Grundsatzbeschluss, Renovierung Leichenhalle, Finanzierung, Beratung und Beschlussfassung
17. Änderung der Kurzparkzonengebührenverordnung, Beratung und Beschlussfassung
18. Korrektur Darlehensnachweis, Rechnungsabschluss 2018, Beratung und Beschlussfassung
19. Richtlinien für die Förderung des nachhaltigen Pflanzen- und Insekten-schutzes im Weinbau (Verwirrtechnik), Beratung und Beschlussfassung
20. Richtlinien für die Förderung von Reparaturmaßnahmen, Beratung und Beschlussfassung
21. Fairtrade-Gemeinde, Beratung und Beschlussfassung
22. Prüfungsausschuss, Bericht
23. Allfälliges

**Anwesend sind:** Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Lisa Vogl, BA, MBA (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Anika Karall (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), Beatrix Wagner (SPÖ), Bernd Weiß (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Konstantin Langhans (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne), Peter Ötvös, MA (Grüne) sowie Magistratsdirektorin Mag.<sup>a</sup> Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

**Entschuldigt ist:** Bettina Eiszner (SPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Stadträtin Birgit Tallian und Gemeinderat Patrick Golautschnig zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

### **Verhandlungsschrift vom 25.03.2019; Genehmigung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 25.03.2019 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 25.03.2019 einstimmig genehmigt ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung, teilt Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner mit, dass am 07. Mai 2019 eine schriftliche Anfrage gemäß § 37 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht der Gemeinderäte der SPÖ beim Magistrat Eisenstadt eingelangt ist.

„Diese schriftliche Anfrage ist innerhalb von 8 Wochen schriftlich zu beantworten; wenn innerhalb dieser Frist eine Gemeinderatssitzung stattfindet, kann die Beantwortung auch mündlich erfolgen. Um Ihnen jetzt eine zu lange Wartezeit zu ersparen, werde ich diese Anfrage jetzt auch mündlich beantworten.“

Diese Anfrage besteht aus 7 Fragen und die 1. Frage lautet wie folgt:

1. *Auf welchen Grundstücken wird die Leichtathletikanlage inkl. der Container für die Bereitstellung der Infrastruktur (WC-Anlagen, Duschen, Umkleide, Kantine, Lagerraum, Zuschauermöglichkeiten etc.) errichtet?*

Die Leichtathletikanlage inklusive der neu geschaffenen Infrastruktur wird auf dem Grundstück Nr. 2509, KG Eisenstadt, errichtet, dieses Grundstück ist lastenfrei ohne grundbücherlich eingetragene Nutzungsrechte.

Bei Michael Hamedl liegt auch ein entsprechender Plan auf, da können Sie auch gerne den Plan bzw. die Grundstücksdarstellung ansehen.

2. *Warum kommt es zu einer derartigen Bauverzögerung?*

Es ist bis jetzt zu keiner Bauverzögerung gekommen. Aufgrund der letzten Regenfälle, der letzten eineinhalb Wochen, könnte es sein, dass auf Grund des Wetters eine kurze Bauverzögerung eintritt, allerdings handelt es sich hier um wenige Tage, wenn überhaupt. Derzeit sind wir noch voll im Plan!

3. *Mit welchem Datum ist die Fertigstellung geplant?*

Die Fertigstellung ist, so wie von Beginn an, im Frühjahr geplant. Das Frühjahr endet bekanntlich am 21.06.2019.

4. *Warum wird die Infrastruktur in Form von Containern nachträglich geschaffen?*

Diese Frage verwundet mich ein bisschen, Sie waren ja bei der Erstellung alle miteingebunden. Wie Sie wissen, sah dieses Projekt immer die Errichtung einer Leichtathletikanlage vor, die für den Schulsport, für Trainingszwecke und für nationale Wettkämpfe genutzt werden sollte. Die dafür einfache Infrastruktur kann im E\_Cube und in den Einrichtungen vom Laufteam bzw. im Allportzentrum genutzt werden. Der notwendige Platz für eine zukünftige Tribünenanlage wurde in den Planungen von Beginn an natürlich freigehalten und eingeplant, nämlich um später auch eine entsprechende Infrastruktur errichten zu können. Nun konnten in den Feinabstimmungsplanungen mit allen fachlich zuständigen Verbänden und Vereinen zusätzliche Maßnahmen geschaffen werden, was laut Bestimmungen des ÖLV (Österreichischer Leichtathletikverband), die Durchführung von Österreichischen Meisterschaften und internationalen Meisterschaften ermöglicht. Zu den Projektkosten von € 1,1 Millionen kommen nun weitere bis zu € 300.000,-- für die Infrastruktur hinzu. Seitens des Landes werden für das Projekt Bedarfszuweisungen bzw. Förderungen in der Höhe von € 900.000,-- und seitens des Bundes € 200.000,-- zur Verfügung gestellt. Die verbleibenden ca. € 300.000,-- übernimmt zusätzlich die

Stadt, die übrigens auch die Grundstücke zur Verfügung gestellt hat. Diese Möglichkeit der zusätzlichen Finanzierung hat sich durch den Soll-Überschuss aus dem Jahr 2018 ergeben und daher ist jetzt die Planung, dass wir die für später geplante zusätzliche Infrastruktur auch heuer noch errichten.

*5. Wie hoch sind die Mehrkosten für die Bauverzögerung?*

Nachdem es keine Bauverzögerung gegeben hat, kann es selbstverständlich auch keine Mehrkosten dadurch gegeben haben. Auch wenn sich jetzt wetterbedingt ein paar Tage Bauverzögerung ergeben haben, sind auch daraus keine Mehrkosten zu erwarten.

*6. Wann werden die Nutzungsverträge mit den Schulen und den Vereinen erstellt?*

Der Nutzungsvertrag zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das ist nämlich unser Vertragspartner, wurde natürlich schon erstellt, ist auch bereits ausgetauscht, da gibt es noch Feinabstimmungen. Darüber hinaus können sich interessierte Vereine, so wie bei allen anderen Städtischen Sportanlagen, zukünftig natürlich auch entsprechend einmieten.

*7. Wie und durch wen wurde geprüft, dass die Wettkampftauglichkeit der Leichtathletikanlage für nationale Zwecke gegeben ist?*

Neben nationalen Wettkämpfen können auch Österreichische Meisterschaften und Internationale Bewerbe durchgeführt werden. Die entsprechende Abnahme und Prüfung erfolgt durch den Österreichischen Leichtathletikverband. Diese Bestimmungen liegen dort auch auf. Übrigens wurden all diese Punkte gemeinsam mit dem Österreichischen Leichtathletikverband, mit dem Laufteam Burgenland und auch den Sportlehrern der angrenzenden Bundesschulen abgestimmt und im Übrigen auch mit Vertretern des Behindertensports, um auch hier alle notwendigen Einrichtungen zu schaffen, damit auch behinderte Sportler diese Anlage entsprechend nutzen können.

Nach Beantwortung der Anfrage, kommen wir nun zur Tagesordnung.“

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

## **1. Ehrungen durch die Stadt, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

### **Bericht**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.1981, TOP 14, wurde die Möglichkeit geschaffen, verschiedene Ehrenzeichen an Personen für Leistungen und Verdienste, die der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, zu verleihen. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 auf Basis des § 5 des Eisenstädter Stadtrechtes Ehrungsrichtlinien beschlossen.

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Wie auf Antrag von Bürgermeister Mag. Thomas Steiner vorgeschlagen, beschließt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Frau Renate Bedenik, als Anerkennung für ihre langjährige Tätigkeit als Leiterin der Zentralmusikschule Eisenstadt, anlässlich des Übertritts in den Ruhestand, das Verdienstkreuz in Gold zu verleihen:**

**Zentralmusikschuldirektorin Renate Bedenik**

**Geb. 17.11.1959**

- **Lehrbefähigung Blockflöte am 21.6.1982**
- **Dienstantritt: 1.9.1978 in der Musikschule Donnerskirchen teilbeschäftigt mit 10 WST Blockflöte und Musikalische Früherziehung**
- **mit 1.9.1981 provisorische Leitung der MS Donnerskirchen für zwei Schuljahre**
- **ab 1.9.1982 vollbeschäftigt Blockflöte, MFE und Akkordeon**
- **ab 1.9.1983 unbefristeter Dienstvertrag**
- **mit Wirkung vom 19.6.1985 wird der Titel Musikschuldirektorin verliehen**
- **Karenzurlaub vom 1.9.1991 bis 30.6.1992**
- **ab dem Schuljahr 1993/94 (im Zuge des Musikschulförderungsgesetzes) Zentralmusikschuldirektorin der Zentralmusikschule Eisenstadt**

**Schülerzahl 1994/95: 674**

**Schülerzahl 2018/19: 1.131**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **2. Straßenbenennung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

### **Bericht**

Ein Teilstück der Landesgerichtsstraße führt rechtwinkelig abbiegend beim „Provinzhaus“ entlang. Auf der gegenüberliegenden Seite wird das Straßenstück von der hohen Gefängnismauer begrenzt und ist nur schwer als Teil der Landesgerichtsstraße erkennbar. Aufgrund dieser räumlichen Situation und zur Würdigung der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser soll diesem Straßenstück der Name

### **Klostergasse**

gegeben werden.

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, den oben beschriebenen Straßenzug lt. beiliegendem Plan**

### **Klostergasse**

**zu nennen.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **3. Kindergarten und Kinderkrippe - Neubau St. Georgen, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, wertees Publikum, geschätzte Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat!

Ich erstatte nun folgenden

### **Bericht**

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, eines regen Wohnbaus in Eisenstadt und seinen Ortsteilen verbunden mit Zuzug und der Auslastung in den Eisenstädter Kindergärten ist ein Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere der Kleinkinderbetreuung (Kinderkrippen) notwendig.

Dies wurde zuletzt dem Gemeinderat im Entwicklungskonzept (gem. § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009) für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinderatssitzung von 4.2.2019 berichtet.

Ab September 2019 kann die Freistadt Eisenstadt als Rechtsträger der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen in Eisenstadt 90 Kinderkrippenplätze und 600 Kindergartenplätze anbieten. Durch den Neubau soll insbesondere das Angebot an Kinderkrippenplätzen ausgebaut werden und zusätzlich 30 Plätze in einer Kinderkrippe St. Georgen angeboten werden können. Mit der Fertigstellung können in St. Georgen drei Kindergartengruppen (75 Plätze wie bisher) und zwei Kinderkrippengruppen (30 neue Plätze) angeboten werden.

Darüber hinaus entspricht das derzeitige Kindergartengebäude in St. Georgen nicht mehr den Anforderungen einer modernen Kinderbetreuungseinrichtung. Ein Teil der geforderten Angebote kann im ehemaligen Gemeinde- und Wohnhaus auf Grund der Raumsituation nur schwer erbracht werden. Es fehlen ein Speisesaal und Therapie-raum. Auch die Barrierefreiheit entspricht nicht den Anforderungen und könnte nur bedingt mit hohem Aufwand erreicht werden. Neben all diesen Punkten wären auch hohe Investitionen in die Erhaltung (Fußböden, Heizung, Akustikdecken, u.v.a.) notwendig.

Der neue Kindergarten wird durch die Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit Baurecht auf dem Grundstück der Pfarre St. Georgen (Grst. Nr. 390/2, 394, 393/2) in der Angergasse im Ortsteil St. Georgen errichtet. Das Kindergartengebäude samt Freiflächen wird von der Freistadt Eisenstadt von der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft angemietet.

Die Anmietung wird bei dieser Gemeinderatsitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt beschlossen.

Um rechtzeitig Berücksichtigung im Kindergartenbauprogramm des Landes Burgenland zu finden, ist seitens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung zu fassen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fasst einen Grundsatzbeschluss für eine neue Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in Eisenstadt – Ortsteil St. Georgen. Das neue Gebäude des fünfgruppigen Kindergartens (zwei Kinderkrippen- und drei Kindergartengruppen) am Standort St. Georgen – Angergasse, wird gem. § 21 Bgld. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2016 in Verbindung mit der Bgld. Kinderbetreuungsbauten und –einrichtungsverordnung 2009, LGBl. Nr. 67/2009, errichtet.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **4. Kindergarten und Kinderkrippe – Neubau St. Georgen, Verpflichtungserklärung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

#### **Bericht**

Gem. § 21 Abs. 1 Bgld. KBBG 2009 ist die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften – vom Amt der Bgld. Landesregierung zu bewilligen.

Wie mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 20.5.2019 beschlossen, wird in St. Georgen – Angergasse eine neue Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung mit fünf Gruppen (zwei Kinderkrippengruppe/drei Kindergartengruppe) errichtet. Um

den Zweckzuschuss des Landes auslösen zu können, hat der Gemeinderat eine Betriebspflicht zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt an den Gemeinderat folgenden einstimmigen

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Das Bauvorhaben „Neubau Kinderkrippe und Kindergarten St. Georgen – Eisenstadt“ wird im Rahmen des Bauprogrammes „Bauprogramm für Kinderkrippen, Kindergärten, alterserweiterte Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindergarten- oder Hortgruppen“ des Landes Burgenland gefördert. Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung für die Dauer von mindestens 10 Jahren, ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 11 Burgenländisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.) zu führen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zusage verpflichtet sich die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Verlangen des Landes Burgenland zur Rückerstattung des gewährten Zweckzuschusses.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **5. Verkauf Kindergarten St. Georgen (Am Graben), Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, liebe Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

### **Bericht**

Das derzeitige Kindergartengebäude in St. Georgen entspricht nicht mehr den Anforderungen einer modernen Kinderbetreuungseinrichtung. Ein Teil der geforderten Angebote kann im ehemaligen Gemeinde- und Wohnhaus auf Grund der Raumsituation nur schwer erbracht werden. Es fehlen ein Speisesaal und Therapie-

raum. Auch die Barrierefreiheit entspricht nicht den Anforderungen und könnte nur bedingt mit hohem Aufwand erreicht werden. Neben all diesen Punkten wären auch hohe Investitionen in die Erhaltung (Fußböden, Heizung, Akustikdecken, u.v.a.) notwendig.

Der neue Kindergarten wird durch die Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft (OSG) mit Baurecht auf dem Grundstück der Pfarre St. Georgen ..... in der Angergasse im Ortsteil St. Georgen errichtet. Das Kindergartengebäude samt Freiflächen wird von der Freistadt Eisenstadt von der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft angemietet. Die Anmietung wird bei dieser Gemeinderatssitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt beschlossen.

Inhalt dieses Mietvertrages ist auch die Ermittlung des Sachwertes der bebauten Liegenschaft ..... (KIGA St. Georgen am Graben). Der von der OSG ermittelte Sachwert von € 330.079,61 wurde in einer ersten Kosten-berechnung auf € 370.000,-- erhöht. Die Freistadt Eisenstadt hat daraufhin Bau-meister Ing. Walter Ertl beauftragt, ein Gegengutachten zur Ermittlung des Sachwertes zu erstellen, das als Ergebnis einen Wert von € 385.000,-- ausweist. Die OSG hat daraufhin das Angebot zum Kauf des KIGA St. Georgen (am Graben) auf € 390.000,-- erhöht, welches als direkter Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Eisenstadt die Restfinanzierungssumme für den KIGA neu (Pfarrwiese) reduziert.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Die Freistadt Eisenstadt verkauft vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf Grund des Anbots der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft (OSG), Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart zum Preis von € 390.000,-- die bebaute Liegenschaft ...., EZ .. .. (KIGA St. Georgen Am Graben). Dieser Betrag fließt direkt in das Finanzierungsmodell zum KIGA neu (Pfarrwiese) und reduziert damit als direkter Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Eisenstadt die Restfinanzierungssumme für den KIGA neu.**

**Eventuell vorhandene Einbauten werden vom Käufer übernommen.**

**Die Vertragserrichtung wird vom Käufer durchgeführt.**

**Sämtliche mit diesem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.**

**Durch die Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **6. Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft – Mietvertrag Kindergarten St. Georgen neu (Pfarrwiese), Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft (OSG) wurde von der Diözese Eisenstadt ein Baurecht auf den Grundstücken ... .., .....  
... .. eingeräumt. Auf den ..... .. und ..... will die OSG einen Kindergarten samt Freiflächen errichten. Das Kindergartengebäude samt Freiflächen soll von der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungs-genossenschaft an die Freistadt Eisenstadt vermietet werden.

Der Baurechtsvertrag läuft bis 31.12.2068. In dieser Zeit hat die OSG nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Kündigungsrecht. Die Finanzierung und das Nutzungsentgelt setzen sich wie folgt zusammen:

Die Gesamtherstellungskosten wurden mit € 2.380.000,-- angenommen. Abzüglich des Finanzierungsbeitrages durch den Verkauf des alten Kindergartens am Graben von € 390.000,-- und voraussichtlicher Förderungen des Landes Burgenland in Höhe von € 379.200,-- bleibt ein Restfinanzierungsbeitrag, für den ein Hypothekendarlehen aufgenommen wird. Somit ergibt sich ein monatlicher Kapitaldienst von € 5.047,17. Sobald das Darlehen vollständig zurückbezahlt ist, entfällt die monatliche

Vorschreibung des Kapitaldienstes. Da aber davon auszugehen ist, dass nach 25 bis 30 Jahren Sanierungsmaßnahmen notwendig sind, ist der Kapitaldienst entsprechend den dann neuen Gegebenheiten anzupassen.

Von Seiten der Stadtgemeinde Eisenstadt wurde zusätzlich geprüft, ob der abzuschließende Mietvertrag zwischen OSG und der Stadtgemeinde unter die Ausnahmebestimmungen gemäß § 9 BVergG fällt. Da im gegenständlichen Fall keine relevante Einflussnahme der Stadtgemeinde auf das Projekt der OSG im Sinne des BVergG vorliegt, kann der abzuschließende Mietvertrag unter die Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 1 Z 10 BVergG subsumiert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung den in Beilage 1 genannten Mietvertrag, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart, zwecks Miete des neuen Kindergartens St. Georgen in der Pfarrwiese.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **7. Änderung der Kurzparkzonenverordnung – „Kurzparkzone gebührenpflichtig“, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Die Kurzparkzonenverordnung „Kurzparkzone gebührenpflichtig“ Gemeindestraßen vom 03.04.2017, Zl. 120-2-20/5/769-2017 soll aufgrund der Erweiterung der Kurzparkzone mit den Straßenzügen Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße und Bankgasse neu beschlossen werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion die nachfolgend angeführte**

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 - Art der Verordnung**

**Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zonenbeschränkung für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Kurzparkzone gebührenpflichtig“, Parkdauer 180 Minuten, gilt werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr und Sa in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr verordnet.**

#### **§ 2 – Gültigkeitsbereich**

**Die Erweiterung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 1 umfasst das lt. Plan blau dargestellte Gebiet.**



### § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 zu Beginn und am Ende der Zone in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.04.2017, Zl. 120-2-20/5/769-2017 außer Kraft.

Erläuterung: Straßenzüge:

<b>Straßenzug</b>	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
Glorietteallee	ONr. 1	ONr. 29 (ausgenommen Tagesparkplatz)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	ONr. 1	ONr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. ONr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	ONr. 1	ONr. 4
Kirchengasse	ONr. 1	ONr. 11
Grabengassl	ONr. 1	ONr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. ONr. 26	Wiener Str. ONr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. ONr.9 bis Grundstücksmitte
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Lionsplatz	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	ONr. 4	ONr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	

Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	ONr. 1	ONr.4 (ausgenommen Tagesparkplatz)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz,	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße ONr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile ONr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
<b>Friedrich Wilhelm Raiffeisenstraße</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	
<b>Bankgasse</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Vielen Dank! Meine Damen und Herren, die Verordnung oder Erweiterung einer Kurzparkzone haben generell den Sinn, dass man das Parkverhalten steuert, und das ist natürlich in einer Stadt wie Eisenstadt notwendig. Dass man das aber so oder so machen kann, zeigt der Umstand, dass wir in diesem Fall zwei getrennte Tagesordnungspunkte haben. Einmal eine Erweiterung der Kurzparkzone, die „gebührenfrei“ erfolgt und im anderen Tagesordnungspunkt, den wir jetzt verhandeln, die Erweiterung der Kurzparkzone „gebührenpflichtig“. Die Erweiterung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ist im Endeffekt nichts anderes als eine Steuererhöhung oder eine neue Steuer, weswegen wir ablehnen werden. Ja, die Erweiterung der Zone dort ist aus genannten Gründen richtig, aber wir verlagern dadurch das Problem in weiterer Folge ja nur – das heißt, den Anrainern dort ist jetzt

geholfen, aber wir verlagern, sprich, man sollte sich dann doch jetzt auch einmal ein Konzept überlegen, was die generelle Problematik angeht.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön, Herr Klubobmann! Ich möchte vielleicht nur kurz anmerken, natürlich kann man immer darüber diskutieren wo man welche Kurzparkzonen verordnet. Es gibt ein Konzept, was die Parkfrage in Eisenstadt betrifft, das haben wir schon vor einigen Jahren beschlossen, nämlich nach dem Prinzip, von innen nach außen, je näher man im Kern ist, umso eher wird eine Kurzparkzone gebührenpflichtig, um hier eine entsprechende Rollierung der Parkplätze auch zu gewährleisten. Das Thema, dass wir in bestimmten Gegenden, vor allem in Wohngegenden, dann ebenfalls Kurzparkzonen verordnen, die aber dann nicht gebührenpflichtig sind, ist der Tatsache geschuldet, dass es natürlich dann etliche Autofahrer gibt, die dann, sozusagen einen etwas weiteren Weg in Kauf nehmen und dann eben dann die Wohngegenden verparken. Es ist so, dass irgendwann einmal, sozusagen auch dieser Fußweg dann zu weit wird, und dann wird das Problem nicht bestehen. Ich glaube, dass wir jetzt eine Regelung haben, die hoffentlich passen wird, aber Gesetze und Verordnungen sind ja dazu da, dass man dann auch, wenn sich eine Notwendigkeit ergibt, das wieder erneuert. Ich möchte darauf hinweisen, dass das keine Steuererhöhung ist, weil eine Kurzparkzonengebühr natürlich keine Steuer ist.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Werner Klikovits, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA, Stadträtin Anika Karall, MA, Mag. Dr. Richard Mikats, Bernd Weiß, Patrick Golautschnig sowie Mag. Beata Szmolyan als Ersatzmitglied, mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner und Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans und Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

## **8. Änderung der Kurzparkzonenverordnung – „Kurzparkzone gebührenfrei“, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

### **Bericht**

Die Kurzparkzonenverordnung „Kurzparkzone gebührenfrei“ Gemeindestraßen vom 23.05.2016, Zl. 120-2-20/5/696-2016 wird aufgrund der Erweiterung der Kurzparkzone aufgehoben und erweitert mit folgenden Straßenzügen – Fliederstraße entlang des Gst. Nr. 3/4 (Ötvösgarten), Hotterweg von ON 72 bis Kreuzung Fliederstraße, Blütenstraße von ON 1 bis ON 14, Schilfstraße, Blumengasse, Hans Siebenhirter-Gasse und Johann Weißpriach-Straße von ON 1 bis ON 17, Franz Storno-Gasse bis Kreuzung Langsatzweg und Klosterriedgasse.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion die nachfolgend angeführte**

### **V E R O R D N U N G**

#### **§ 1 - Art der Verordnung**

**Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zonenbeschränkung für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Kurzparkzone gebührenfrei“, Parkdauer 180 Minuten, gilt werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr verordnet.**

#### **§ 2 – Gültigkeitsbereich**

**Die Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzone gemäß § 1 umfasst das lt. Plan gelb dargestellte Gebiet.**



### § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 zu Beginn und am Ende der Zone in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.05.2016, Zl. 120-2-20/5/469-2016 außer Kraft.

Erläuterung: Straßenzüge

<b>Straßenzug</b>	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
Axerweg		gesamter Straßenzug
Dreifaltigkeitsweg		gesamter Straßenzug
Weingartenstraße		gesamter Straßenzug
<b>Franz Storno-Gasse</b>	<b>Weingartenstraße</b>	<b>Langsatzweg</b>
<b>Klosterriedgasse</b>		<b>gesamter Straßenzug</b>
Josef Stössl Gasse		gesamter Straßenzug
Felix Niering-Straße	Wiener Str. ab Onr. 26	Felix Niering-Straße Onr. 6
Rudolf Klafsky-Gasse		gesamter Straßenzug
Gregor Josef Werner-Straße	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 ab Grundstücksmitte	Kzg. Weingartenstraße
Glorietteallee	Onr. 29	Onr. 31
Carl Moreau-Straße	Onr. 19	Onr. 21
Florianigasse		gesamter Straßenzug
Grabengassl	Onr. 8	Onr. 10
Karl Varits-Gasse		gesamter Straßenzug
Landesgerichtsstraße	Onr. 9 ab Grundstücksmitte	Gst.Nr. 5414/2 (ausgenommen Tagesparkplatz Friedhof Oberberg)
Sr. Elfriede Ettl-Platz		gesamter Straßenzug

Kirchengasse	Onr. 13	Onr. 49
Krautgartenweg	Gst.Nr. 2234	
Johann Sebastian Bach-Gasse	gesamter Straßenzug	Gst.Nr. 2292
Bischof Stefan-Laszlo-Straße	gesamter Straßenzug	
Verbindungsstraßen Johann Sebastian Bach-Gasse zur Bischof Stefan Laszlo-Straße	gesamter Straßenzug	
Emma und Berta Kiraly-Straße	gesamter Straßenzug	
Ing. Alois Schwarz-Platz	gesamter Straßenzug	
<b>Fliederstraße</b>	<b>entlang Gst.Nr. 3/4 (Ötvösgarten)</b>	
<b>Hotterweg</b>	<b>ON 72</b>	<b>Kreuzung Fliederstraße</b>
<b>Blütenstraße</b>	<b>ON 1</b>	<b>ON 14</b>
<b>Schilfstraße</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	
<b>Blumengasse</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	
<b>Hans Siebenhirter-Gasse</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	
<b>Johann Weißpriach-Gasse</b>	<b>ON 1</b>	<b>ON 17</b>

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **9. Änderung der Ausnahmeregelung Kurzparkzone Gemeindestraßen, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Die Ausnahmeregelung der Kurzparkzone Gemeindestraßen vom 23.05.2016, ZI: 120-2-20/5/697-2016 wird aufgrund der Erweiterung der Kurzparkzone aufgehoben und erweitert mit folgenden Straßenzügen - Fliederstraße entlang des Gst. Nr. 3/4 (Ötvösgarten), Hotterweg von ON 72 bis Kreuzung Fliederstraße, Blütenstraße von ON 1 bis ON 14, Schilfstraße, Blumengasse, Hans Siebenhirter-Gasse und Johann Weißpriach-Straße von ON 1 bis ON 17, Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße und Bankgasse, Franz Storno-Gasse bis Kreuzung Langsatzweg und Klosterriedgasse.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

## BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion die nachfolgend angeführte

### VERORDNUNG

#### § 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 2a Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 können die Bewohner, für die die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung vorliegen, für die jeweilige Anrainerzone der unter § 2 angeführten Straßenzüge der Anrainerzonen 1, 2 und 3 Ausnahmegewilligungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftwagen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen.

#### § 2 - Gültigkeitsbereich

##### Anrainerzone 1 – Gemeindestraßen

Ignaz Semmelweis-Gasse, Pfarrgasse, Domplatz, Vicedom, Beim Alten Stadttor, Franz Liszt-Gasse, Joseph Haydn-Gasse, St. Martin-Straße, St. Rochus-Straße, Lionsplatz, Feldstraße (ausgenommen Tagesparkplatz), Prälat Gangl-Straße, Michael Mayr-Gasse, Josef Joachim-Straße, Josef Hyrtl-Platz, Parkplatz Josef Hyrtl-Platz, Esterházyplatz, Bahnstraße ONr. 4 bis ONr.11, Fanny Elßler-Gasse, Hauptstraße, Josef Stanislaus Albach-Gasse, Josef Weigl-Gasse, Matthias Markhl-Gasse

##### Anrainerzone 2 – Gemeindestraßen

Feldstraße (ausgenommen Tagesparkplatz), Johann Sebastian Bach-Gasse, Bischof Stefan Laszlo-Straße, Verbindungsstraßen der Johann Sebastian Bach-Gasse zur Bischof Stefan Laszlo-Straße, Emma und Berta Kiraly-Straße, Ing. Alois Schwarz-Platz, Krautgartenweg ONr. 1 bis Gst. Nr. 2292 (ausgenommen Tagesparkplatz), Prälat Gangl-Straße, Ostergassl, Osterwiese (ausgenommen Tages- und Mietparkplatz), Franz Schubert-Platz, Parkplatz Franz Schubert-Platz, Colmarplatz, Ing. Julius Raab-Straße, Bergstraße von Kreuzung Johann Permayer Str. bis Bergstraße ON. 2, Hartlsteig von Kreuzung

**Johann Permayer-Straße bis Gst. Nr. 574, Gölbeszeile von Kreuzung Neusiedler Straße bis Gölbeszeile ON. 1, Johann Permayer-Straße, Parkplatz Bad Kissingen-Platz, Bad Kissingen-Platz beginnend bei der Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236, Josef Hyrtl-Platz, Parkplatz Josef Hyrtl-Platz, Michael Mayr-Gasse, Parkplatz Friedhof.**

### **Anrainerzone 3 – Gemeindestraßen**

**Jerusalemplatz, Glorietteallee ONr.1 bis ONr.29 (ausgenommen Tagesparkplatz Glorietteallee entlang des Schlossparks), Josef Stössl-Gasse, Weingartenstraße, Axerweg, Dreifaltigkeitsweg, Gregor Josef Werner-Straße, Carl Moreau-Straße, Martino Carlone-Gasse, Parkgasse, Meierhofgasse, Unterbergstraße, Museumgasse, Felix-Niering-Straße, Rudolf Klafsky-Gasse, Grenadierplatzl, Joseph-Haydn-Platz, Propstengasse ONr. 1 bis ONr. 4, Landesgerichtsstraße (ausgenommen Tagesparkplatz Friedhof Oberberg), Sr. Elfriede Ettl-Platz, Grabengassl, Florianigasse, Karl Varits-Gasse, Wertheimergasse, Franz Storno-Gasse bis Kreuzung Langsatzweg, Klosterriedgasse, Kirchengasse, Alexander Wolf-Gasse, Alois Tomasini-Gasse, Fliederstraße entlang des Gst. Nr. 3/4 (Ötvösgarten), Hotterweg von ON 72 bis Kreuzung Fliederstraße, Blütenstraße von ON 1 bis ON 14, Schilfstraße, Blumengasse, Hans Siebenhirter-Gasse und Johann Weißpriach-Straße von ON 1 bis ON 17, Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße und Bankgasse.**

### **§ 3 - Voraussetzungen**

**Der Antragsteller muss gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in der gemäß dieser Verordnung umschriebenen Anrainerzone 1, 2, bzw. 3 wohnen und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken. Er muss Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens sein oder nachweisen, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.**

### **§ 4 - Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.05.2016, ZI: 120-2-20/5/697-2016 außer Kraft.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **10. Grundtausch und Dienstbarkeit, Teilungsplan \*\*\*\* ....., Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

### **Bericht**

Aufgrund der neuen Vermessungsverordnung mussten gegenüber dem Teilungsentwurf vom 10.12.2015 die Grundstücksnummern ..... (Restfläche) und ..... getauscht werden.

Aus diesem Grund muss der Gemeinderats-Beschluss aus 2015 neu gefasst werden.

Im neuen Teilungsplan G.Z.: ..... der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, wird das Grundstück Nr. .... im Eigentum des Öffentlichen Gutes der Freistadt Eisenstadt unterteilt in die Grundstücke NNr. ...., mit den Ausmaßen von 878 m<sup>2</sup> bzw. 192 m<sup>2</sup>.

Weiters wird das Grundstück Nr. .... im Eigentum von Frau Gertrude und Herrn Christian Kamper lt. oben genanntem Teilungsplan in die Grundstücke NNr. .... sowie ....., mit den Ausmaßen von 519 m<sup>2</sup> bzw. 265 m<sup>2</sup> unterteilt.

### **a) Grundtausch Kamper, Beschlussantrag**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes tauscht unentgeltlich auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: ..... der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt folgendes Grundstück**

Grst.Nr.	m <sup>2</sup>	EZ	KG
.....	878	▪	Eisenstadt

gegen folgende Grund- bzw. Teilstücke im Eigentum von ....

.....

Fig.	Grst.Nr.	m <sup>2</sup>	EZ	KG
	.....	265	....	Eisenstadt
3	....	166	....	Eisenstadt
4	....	32	....	Eisenstadt

Das Grundstück Nr. .... wird als öffentliches Gut entwidmet.

Die Teilstücke Fig. 3 und 4 werden in das neu geschaffene Grundstück Nr. .... einbezogen.

Die mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung des Vertrages, der Einholung allfälliger erforderlichen Genehmigungen sowie der Erstellung des Teilungsplanes verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben tragen

.....

Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer sowie die Immobilienertragsteuer selbst haben die Übergeber jedoch jeweils selbst zu tragen.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gemäß § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

#### **b) Dienstbarkeit**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

#### **BESCHLUSSANTRAG**

Unter dem vertragsgegenständlichen Grundstück Nr. .... läuft ein Abwasserkanal der Freistadt Eisenstadt. .... räumen als Eigentümer des dienenden Grundstückes Nr. ...., KG Eisenstadt, für sich und ihre Rechtsnachfolger der Freistadt Eisenstadt und deren Rechtsnachfolgern das Recht der Dienstbarkeit der Errichtung, Duldung, Erhaltung und Benützung des Abwasserkanals samt Kontroll-schächten zu jeder Tages- und Nachtzeit an diesem Grundstück ein. Die Dienstbarkeit umfasst weiters das Recht, die Kanalleitung zu betreiben, zu überprüfen und umzubauen und alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, wobei allfällige Umbauarbeiten mit den Grundeigentümern abzustimmen sind. Das Betreten und Befahren des Grundstückes ist nach vorheriger Terminabstimmung mit den Grundeigentümern zulässig, bei Gefahr in Verzug jedoch auch ohne Rücksprache. Die Grundeigentümer verpflichten sich hiermit gegenüber der Freistadt Eisenstadt und ihren Rechtsnachfolgern, die Ausübung der Dienstbarkeit, den Bestand und Betrieb der Kanalanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung des Abwasserkanals zur Folge haben könnte.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **11. Entwidmung, Teilungsplan G.Z. ...., Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes G.Z.: ..... tauscht die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes das Grundstück Nr. ...., KG Eisenstadt, EZ ■, Öffentliches Gut, mit dem neu geschaffenen Grundstück Nr. .... bestehend aus den Teilflächen 2, 3 und 4 im Besitz von .....  
 .....

Aufgrund des Eisenstädter Stadtrechtes ist eine Verordnung über die Entwidmung von öffentlichem Gut durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu erlassen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:**

### **VERORDNUNG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: ..... Folgendes beschlossen:**

**Das Grundstück Nr. .... .., KG Eisenstadt, wird als öffentliches Gut entwidmet.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **12. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Baulandes liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Obere Langäcker, G.Z. ....), Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

### **Bericht**

Grundsätzlich löst ein Tauschvertrag im Rahmen von Baulandentwicklungsmaßnahmen wie zum Beispiel die Erschließung und Parzellierung von neuen Siedlungsgebieten, bei jedem der Tauschpartner für das abgegebene Grundstück Immobilienertragsteuer vom Verkehrswert des Grundstücks aus. Im Abgabenänderungsgesetz 2012 ist vorgesehen, dass eine Immobilienertragssteuer bei

Tauschvorgängen im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland nach den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften bei Baulandmobilisierung im öffentlichen Interesse nicht anfällt. Anmerkung: Bei Altvermögen (z.B. alter Familienbesitz) würde die Immobilienertragssteuer, ähnlich wie die Grundsteuer, rd. 3,5% betragen. Bei Neuvermögen wäre der Steueranteil wesentlich höher.

Als „öffentliches Interesse“ sind die Schaffung von Bauland (Flächenwidmungsplan), von bebaubaren Grundstücken (Grundstückskonfiguration, sinnvoll bebaubare Grundstücke), die Abtretung von Verkehrsflächen, die Baulandmobilisierung (=privatrechtliche Verträge) und alle anderen Aufschließungsmaßnahmen wie Vermessung, Parzellierungsentwürfe, Teilbebauungspläne, Planung der technischen Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung, etc.), Umsetzung der technischen Infrastruktur etc. anzusehen.

Abgabenänderungsgesetz 2012 (Auszug aus dem Vorhabensbericht bzw. Erläuterungen zum Gesetz): *„Da aber nicht in allen Bundesländern entsprechende Vorschriften vorhanden sind und in der Praxis die Notwendigkeit besteht, sinnvoll bebaubare Bauplätze im Wege privatrechtlicher Tausch- und Ringtauschvereinbarungen zu schaffen, soll die Befreiung bei Fehlen entsprechender Vorschriften auch auf vergleichbare Vorgänge ausgedehnt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das öffentliche Interesse bzw. die behördliche Maßnahme anderweitig dokumentierbar ist. Dies wird insbesondere durch Vorlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse möglich sein“.*

Über Anfrage von Notar Dr. Manfred Zetter an Herrn Univ. Prof. Dr. Reinhold Beiser (Finanzrecht Universität Innsbruck), Herrn Univ. Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz (Finanzrecht Universität Salzburg) und Herrn Dr. Andrei Alexandru Bodis (Bundesministerium für Finanzen Wien), hat sich bestätigt, dass auf Grund vorhandener Gemeinderatsbeschlüsse über den Nachweis von Maßnahmen für eine bessere Bebaubarkeit von Siedlungsgebieten, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, die Immobilienertragssteuer nicht zum Tragen kommt.

Es ist ein erklärtes Ziel der Stadtgemeinde Eisenstadt, die Kostenbelastung für die Grundstückseigentümer durch Steuern im Rahmen einer Baulandentwicklung möglichst gering zu halten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bestätigt, dass die auf der Grundlage der Vermessungsurkunden der Herren DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, GZ ..... vom 27.02.2019 zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vermessungsurkunden zu errichtenden Tausch- bzw. Ringtauschverträge im Planungsgebiet Obere Langäcker im öffentlichen Interesse liegen und für Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland dienen.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **13. Grundabtretung Tomandried Gst. Nr. ....., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Die im Katasterauszug dargestellte Parzelle Nr. .... wird in das öffentliche Gut übertragen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

#### **Grundabtretung an das öffentliche Gut:**

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei folgendes Grundstück in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Grst.Nr.	m <sup>2</sup>	EZ	KG	Eigentümer
.....	61	....	Kleinhöflein	..... ..... .....

Obiges Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet.

Grst.Nr.	EZ	KG
.....		Kleinhöflein

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **14. Widmung Tomandried Gst. Nr. ...., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

#### **BESCHLUSSANTRAG**

Gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

## V E R O R D N U N G

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2019 Folgendes beschlossen:**

### Widmung

**Nachstehendes Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:**

Grst. Nr.	m <sup>2</sup>	EZ.	KG
.....	61	....	Kleinhöflein

**Obiges Grundstück ist in folgende Einlagezahl einzubeziehen:**

Grst.Nr.	EZ.	KG
.....	▪	Kleinhöflein

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **15. Baulandfreigabe Tomandlried, Gst. Nr. ...., KG Kleinhöflein, Beratung und**

#### **Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

#### **Bericht**

.... .., hat um Baulandfreigabe der Parzellenummer ....., KG Kleinhöflein, von Aufschließungsbiet- Wohngebiet (AW) in Bauland-Wohngebiet (BW) angesucht.

Es ist beabsichtigt, ein Einfamilienhaus zu errichten. Die Kostenbeiträge für die Errichtung der technischen Infrastruktur werden entsprechend dem Bgld. Baugesetz ermittelt.

Für die Bebauung gelten die Bebauungsrichtlinien „Tomandlried“, KG Kleinhöflein.

- a) Baulandwidmung: Wohngebiet (derzeit noch AW)

- b) Offene Bebauungsweise
- c) Die Vorgartentiefe beträgt 3,00 m.
- d) Zulässig ist eine maximal 2-geschoßige oberirdische Bebauung (Gebäudehöhe max. 7,50 m), gemessen vom gewachsenen Niveau des betroffenen Grundstückes). Die Errichtung eines Kellergeschoßes ist zulässig.
- e) Die Bebauungsdichte darf max. 30% betragen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

## **BESCHLUSSANTRAG**

### **V E R O R D N U N G**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 20.05.2019, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.**

**Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:**

#### **§ 1**

**Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für das Grundstück Nr. .... KG Kleinhöflein im Burgenland ist gesichert.**

**Die Abgrenzung des zum Bauland-Wohngebiet (BW) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.**

#### **§ 2**

**In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.**

#### **§ 3**

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**16. Grundsatzbeschluss, Renovierung Leichenhalle, Finanzierung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

**Bericht**

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beabsichtigt, die Leichenhalle im Stadtfriedhof Eisenstadt nach den Erfordernissen bezüglich des Standes der Technik und des Raumbedarfs zu renovieren und zu erweitern. Hierzu wurden bereits die Vertreter der Stadtpfarre Eisenstadt und die in Eisenstadt ansässigen Bestatter zur Beratung hinzugezogen.

Eine intern durchgeführte Machbarkeitsstudie ergab, dass eine Erweiterung möglich ist, um vor allem mehr Platz für die Trauergemeinde zu schaffen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei der Sanierung der Leichenhalle ist die barrierefreie Gestaltung der gesamten Anlage und die Beheizung im Winter und die Kühlung im Sommer. Folgende Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Erweiterung der Leichenhalle um ca. 110 m<sup>2</sup> und auf ca. 200 Sitzplätze
- Verbesserung der Barrierefreiheit
- Erneuerung der Heizung
- Erneuerung der Elektroinstallationen
- Vergrößerung des Altarraumes
- Schaffung einer neuen WC-Anlage

Hierfür sind ca. € 500.000,-- inkl. 20% MwSt. vorzusehen, die aus den budgetären Mitteln 2019 nachträglich veranschlagt werden sollen.

**BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Leichenhalle in Eisenstadt mit den voraussichtlichen Kosten von € 500.000,--**

**inkl. 20 % MwSt. zu renovieren und zu erweitern. Für die Finanzierung soll ein Teil des Soll-Überschusses 2018 verwendet und nachträglich budgetär veranschlagt werden.**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Beatrix Wagner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!

Wir begrüßen die Umsetzung des Aus- und Umbaus der Leichenhalle in Eisenstadt, welches wir schon deslängeren gefordert haben, möchten aber anmerken, dass auch die Leichenhalle in St. Georgen zu klein ist. Es sind schon etliche Gemeindebürger an uns heran getreten, dort wäre auch ein Zubau notwendig oder zumindest sollte das Vordach verlängert werden, dass die Trauergäste, welche in der Leichenhalle keinen Platz finden, vor Regen und Sonne geschützt sind und auch die Messe verfolgen können. Zusätzlich wäre es sinnvoll, einige Bänke aufzustellen und auch ein Kranzwagen zur Beförderung der Kränze wäre sinnvoll. Dem Antrag zur Renovierung und Zubau der Leichenhalle Eisenstadt werden wir zustimmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Sie werden es nicht für möglich halten, wir sind, was St. Georgen betrifft, schon dabei zu planen und zu überlegen, was wir verbessern können. Ich möchte mich hier bei der Stadtbezirksvorsteherin ganz besonders bedanken, die sich sehr intensiv und nicht nur insgesamt für St. Georgen sondern auch für dieses Thema einsetzt. Auch dort werden wir Lösungen finden, in Absprache mit den Betroffenen, mit allen, die hier damit etwas zu tun haben, so wie wir es auch in Eisenstadt gemacht haben. Eine Vergrößerung in dem Sinne wird schwierig sein, auf Grund der Voraussetzungen, aber alle anderen Punkte sind gute Vorschläge, die wir ähnlich sehen. Aber wie gesagt, die Umsetzung werden wir dann in nächster Zeit einmal planen und dann auch umsetzen.“

- Zwischenruf Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, okay, das ist auch so berichtet worden! Dann darf ich das noch einmal fürs Protokoll sagen, dass die € 500.000,-- inklusive 20 % MwSt. gemeint sind, das ist auch so in der Begründung vorgesehen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **17. Änderung der Kurzparkzonengebührenverordnung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

#### **Bericht**

Die Kurzparkzonengebührenverordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.05.2018, Zahl: 920-8/2/D/304804-2018 wird aufgrund der Erweiterung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Straßenzüge angefügt:

<b>Straßenzug</b>	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
Friedrich Wilhelm Raiffeisenstraße		gesamter Straßenzug
Bankgasse		gesamter Straßenzug

Es ergeht folgender

#### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 beschlossen**

#### **VERORDNUNG**

##### **(Kurzparkzonengebührenverordnung)**

##### **§ 1**

**(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBl. Nr. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 7/2018, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit**

den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2019 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

<b>Straßenzug</b>	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Lionsplatz	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	

Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücks Nr. 2236, KG Eisenstadt	
<b>Friedrich Wilhelm Raiffeisenstraße</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	
<b>Bankgasse</b>	<b>gesamter Straßenzug</b>	

**(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.**

**(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.**

## **§ 2**

### **Höhe**

**Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 5 Minutenschritten zu € 0,10 zu entrichten. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.**

## **§ 3**

### **Abgabepflicht**

**Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.**

## **§ 4**

### **Befreiung von der Abgabe**

**Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:**

**(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 leg.cit.;**

**(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 leg.cit.;**

**(3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;**

**(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim**

Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 leg.cit. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 leg.cit. gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) a) mehrspurige Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage und einer Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(8) b) mehrspurige Kraftfahrzeuge gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2017 mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit weißen Kennzeichentafeln mit grüner Schrift, sofern die Fahrzeuge mit einer Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(9) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 leg.cit. in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

## § 5

### Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch

die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 6

### Strafbestimmungen

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

**(2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass**

- 1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und**
- 2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,**

**die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 geleistet wurde.**

**(3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VstG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.**

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.05.2018,**

**ZI. 920-8/2/D/304804-2018 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Werner Klikovits, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA, Stadträtin Anika Karall, MA, Mag. Dr. Richard Mikats, Bernd Weiß, Patrick Golautschnig sowie Mag. Beata Szmolyan als Ersatzmitglied, mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner und Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans und Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

**18. Korrektur Darlehensnachweis, Rechnungsabschluss 2018, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

**Bericht**

Anlässlich der Erstellung eines Betriebsüberleitungsbogens im Abwasserbereich für die Förderstelle wurde festgestellt, dass beim Kanaldarlehen der Darlehensabruf in Höhe von € 450.000,-- auf den Haushaltskonten verbucht wurde, aber keine Übernahme in den Darlehensnachweis erfolgte.

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde der Bgld. Landesregierung wird der Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2018 im Sinne einer transparenten Darstellung der Finanzgebarung korrigiert.

**BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den korrigierten Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2018 lt. Beilage.**

**Der Darlehensnachweis ist ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**19. Richtlinien für die Förderung des nachhaltigen Pflanzen- und Insekten-schutzes im Weinbau (Verwirrtechnik), Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Stefan Lichtscheidl das Wort. Dieser erstattet folgenden

**Bericht**

Es liegt im Interesse der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, nachhaltige Pflanzenschutzmaßnahmen im Stadtgebiet zu unterstützen. Die Verwirrtechnik im Weinbau zählt hierzu. Es handelt sich hierbei um eine nachhaltige, flora- und faunaschonende Methode um den Traubenwickler (Schmetterlingsart) zu verwirren. Das Männchen wird vom Weibchen aufgrund von Dispensern mit Sexuallockstoffen (Duftstoffträgern) ferngehalten. Eine Vermehrung wird somit unterbunden.

Bisher wurden durch die Ausbringung von Insektiziden alle Insektenvölker abgetötet - egal ob schädlich oder nicht. Durch die flächendeckende Anwendung der Verwirrtechnik kann ein zielgerichteter und nachhaltiger Pflanzenschutz gewährleistet werden.

Dies stellt eine wichtige Maßnahme dar, um Bienen und andere nützliche Insekten am Leben zu erhalten.

Derzeit werden im Stadtgebiet von Eisenstadt von 43 km<sup>2</sup> rund 250 Hektar für die Bewirtschaftung im Weinbau genutzt. Bei einer flächendeckenden Anwendung der Verwirrtechnik ist mit Kosten von rund € 150,00 pro Hektar zu rechnen.

Diese Richtlinien wurden in Abstimmung mit den Weinbauvereinen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein und der Landwirtschaftskammer Burgenland erarbeitet. Des Weiteren wird die Ausbringung und Effizienz der Verwirrtechnik im Stadtgebiet Eisenstadt mittels eines „Insekten-Monitorings“ durch die Landwirtschaftskammer Burgenland begleitet. Für das Jahr 2019 sollen Budgetmittel in der Höhe von € 12.500,- nachträglich veranschlagt werden.

Es sollen daher die nachstehenden Förderrichtlinien durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen werden.

## **BESCHLUSSANTRAG**

**Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 des Eisenstädter Stadtrechts hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen festzulegen. Der Gemeinderat beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung des nachhaltigen Pflanzenschutzes im Weinbau (Verwirrtechnik):**

### **Richtlinien für die Förderung des nachhaltigen Pflanzen- und Insektenschutzes im Weinbau (Verwirrtechnik)**

#### **1. Förderungsziel**

Die Unterstützung von Winzern für die Umsetzung eines nachhaltigen Pflanzenschutzes, mittels Verwirrtechnik, im Weinbau auf Hotterflächen im Stadtgebiet von Eisenstadt.

#### **2. Förderungsanlass**

Ankauf von Dispensern (Duftstoffträger) zur Umsetzung eines nachhaltigen Pflanzenschutzes im Weinbau mittels Verwirrtechnik.

#### **3. Förderungsmaßnahme**

Ankauf von Dispensern für die Anwendung der Verwirrtechnik im Weinbau max. € 50,00.--/Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Es wird der Ankauf von Dispensern für die Umsetzung der Verwirrtechnik im Weinbau gefördert. Der Antragssteller verpflichtet sich, die geförderten Dispenser ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Eisenstadt zu verwenden. Der Ankauf muss mit den erforderlichen Unterlagen belegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnungskopie der angekauften Dispenser (Duftstoffträger)
- Grundstücksnummer mit Datum der Verwendung

#### **5. Kontrolle und Rückforderung der Förderung**

Der Förderwerber verpflichtet sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- eine Überprüfung des Fördergegenstandes der Fördervoraussetzungen aus dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind,
- die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.

## **6. Rechtsanspruch**

6.1. Es kommen ergänzend die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der aktuellen Fassung zur Anwendung.

6.2. Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **20. Richtlinien für die Förderung von Reparaturmaßnahmen, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

### **Bericht**

In den letzten Jahren hat die Stadtgemeinde bereits etliche Projekte im Sinne der Nachhaltigkeit umgesetzt. Der Wiederverwendungsgedanke (Re Use-Gedanke) spielt hier eine wichtige Rolle. „Re-Use“ bedeutet, dass noch gebrauchsfähige Gegenstände einer Wiederverwendung zugeführt werden und ist somit ein wichtiger Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung.

Im Städtischen Altstoffsammelzentrum wird versucht, Entsorgtes möglichst effizient wiederzuverwerten, durch den Spielzeugflohmarkt im E\_Cube wird eine Plattform für den Tausch von Kinderspielzeug regelmäßig angeboten und es wurden bereits im Jahr 2016 Stoffeinkaufstaschen an die Eisenstädter Haushalte verschickt, um die Verwendung von Plastikeinkaufstaschen zu verringern. Durch diese Richtlinie sollen die Eisenstädter Bürger dazu angehalten werden, kaputte Elektrogeräte nicht sofort

zu entsorgen, sondern zur Reparatur zu bringen. Mit einem Fördersatz von 50 Prozent und maximal € 100,-- pro Eisenstädter mit Hauptwohnsitz soll hier eine weitere wichtige Initiative und Unterstützung gesetzt werden. Für das Jahr 2019 sollen Budgetmittel in der Höhe von € 30.000,-- nachträglich veranschlagt werden. Es sollen daher die nachstehenden Richtlinien durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen werden.

## **BESCHLUSSANTRAG**

**Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 des Eisenstädter Stadtrechts hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen festzulegen. Der Gemeinderat beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung von Reparaturmaßnahmen („Re Use“) von Elektrogeräten:**

### **Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen von Elektrogeräten**

#### **1. Zweck der Förderung**

Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen („Re-Use“).

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Freistadt Eisenstadt gewährt Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt eine Förderung für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten durch konzessionierte Eisenstädter Reparaturbetriebe ab dem 20.05.2019.

#### **3. Begriffsbestimmung**

3.1. Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler) und Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die in Eisenstadt ihren Unternehmensstandort oder eine weitere Betriebsstätte im Sinne der Gewerbeordnung haben, vorgenommen.

Ausgenommen davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen.

3.2. Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Kategorie 5 (Beleuchtungskörper) und Anhang 1a, ausgenommen Klimageräte, Kategorie 3 (Lampen), Leuchten, Ausgabeautomaten, Großrechner, Großdrucker, große Geldspielautomaten, medizinische Großgeräte, große Überwachungs- und Kontrollsysteme, große Produkt- und Geldausgabeautomaten.

#### **4. Antragsberechtigte**

Jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt.

#### **5. Förderhöhe**

5.1. Pro Person und Kalenderjahr wird ein Betrag von 50% der Reparaturkosten in Summe (bei mehreren Anträgen) bis zu einem maximalen Förderbetrag von 100 Euro gewährt.

5.2. Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen nach Maßgabe der aufgrund des Voranschlages jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgen.

5.3. Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden Förderungen nach dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens der Anträge vergeben.

5.4. Für diese Förderung gelten weiters auch die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt.

5.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

#### **6. Antragstellung**

Die Förderung ist mit vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Saldierte Originalrechnung der Reparaturleistung

Von der Behörde zu prüfen:

- Hauptwohnsitz des Antragsstellers
- Konzession, Standort bzw. weitere Betriebsstätte des Reparaturbetriebes

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass im letzten Wirtschaftsparlament in der Wirtschaftskammer ein ähnlicher Antrag auf Antrag der Kollegin Anja Haider-Wallner, eingebracht wurde und soweit ich informiert bin, auch beschlossen worden ist. Danke dafür, dass du unsere Ideen auch ins Wirtschaftsparlament bringst. Insofern würde ich auch ersuchen die Damen und Herren des Gemeinderates um Zustimmung. Ich glaube, dass das ein gutes Zeichen auch an die Bevölkerung ist.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Wie du richtig gesagt hast, lieber Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, es freut mich, dass der Antrag da ist. Wer den Fristenlauf ein bisschen kennt, weiß, dass mein Antrag im Wirtschaftsparlament früher da war. Ich nehme natürlich nicht an, dass Ihr euch von diesem Antrag habt inspirieren lassen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist richtig!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Wahrscheinlich sind wir so im Gleichklang und fast schon Seelenverwandte, dass das „Grüne“ so abfährt, dass wir zeitgleich die gleichen Ideen haben. Wir werden dem natürlich zustimmen und „Danke“ dafür.“

- Zwischenrufe -

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **21. Fairtrade-Gemeinde, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

### **Bericht**

Fair gehandelte Produkte sind Waren, die aus etwa 60 verschiedenen Ländern im globalen Süden importiert werden. Dieser Handel verbessert die Lebensbedingungen von vielen Menschen in wirtschaftlicher Hinsicht und trägt zu einem Wandel der Gesellschaft bei – zur Demokratisierung, zum nachhaltigen und umweltverträglichen Wirtschaften und zur Einführung und Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards in den betroffenen Ländern.

Das FAIRTRADE-Siegel stellt sicher, dass das Produkt den von Fairtrade International festgelegten sozialen, ökonomischen und ökologischen Standards entspricht, deren Einhaltung von der FLO-Cert GmbH unabhängig kontrolliert wird. Immer mehr Gemeinden und Städte in Österreich haben sich dem Gedanken von fair gehandelten Produkten verschrieben und wurden zu Fairtrade-Gemeinden ernannt. Auch die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möchte dem nicht nachstehen.

Bei Beschaffungen von Produkten durch die Stadt, deren Rohstoffe bei uns aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend angebaut werden können, sind fair gehandelte Produkte im Sinne einer Vorbildwirkung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist der zur Verfügung stehende rechtliche Handlungsspielraum bestmöglich auszunützen.

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne von FAIRTRADE Österreich, um für die Freistadt Eisenstadt den Titel der Fairtrade-Gemeinde bzw. „Fairtrade-Stadt“ zu erlangen.**

**Als Fairtrade-Gemeinde wird die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt:**

- **FAIRTRADE-Produkte, zumindest FAIRTRADE-Kaffee, bei Sitzungen und in den Büros für die Mitarbeiter und Gäste anbieten.**
- **durch das Auflegen von Infomaterialien von FAIRTRADE Österreich Mitarbeiter und Gäste über das Engagement der Gemeinde informieren, im Amtsblatt, auf der Homepage, in Aussendungen und auf Social Media Plattformen der Stadt ebenfalls über FAIRTRADE und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des FAIRTRADE-Gemeindeprojekts informieren.**
- **die lokalen Einzelhändler motivieren, FAIRTRADE-Produkte anzubieten.**

- die Wirtschaftstreibenden der Stadt motivieren, ihren Mitarbeitern FAIRTRADE-Produkte anzubieten und FAIRTRADE zu unterstützen.
- einen Mitarbeiter mit der Verantwortung für die Betreuung des FAIRTRADE-Gemeindeprojekts beauftragen.
- einschlägige Veranstaltungen organisieren und geeignete Werbemaßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **22. Prüfungsausschuss, Bericht**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Mag. Dr. Andrea Dvornikovich das Wort. Diese erstattet folgenden

### **Bericht**

über die 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18.03.2019.

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 16.04.2019 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.03.2019 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

## **23. Allfälliges**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Stadträtin Anika Karall, MA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuschauerinnen und Zuschauer!

Am 11.12.2018 habe ich hier im Gemeinderat ein Anliegen einiger Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Bushaltestelle Leithabergstraße vorgebracht. Hier müssen die Kinder nach wie vor eine stark befahrene Straße überqueren, um die Bushaltestelle

zu erreichen. Obwohl mir damals eine Verlegung dieser Bushaltestelle zugesagt wurde, ist hier noch nichts passiert. Wie ist hier der Stand der Dinge, und wann darf man hier mit einer Lösung rechnen?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Von wem ist dir das zugesagt worden?“

Stadträtin Anika Karall, MA:

„Von Herrn Fleischhacker!“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich wusste das jetzt nicht, aber ich höre, das ist ein laufendes Verfahren, weil ja solche Dinge ja nicht einfach freihändig gemacht werden können, sondern entsprechend auch behördlich genehmigt werden müssen.“

Stadträtin Anika Karall, MA:

„Danke! Ja, dann habe ich noch ein weiteres Anliegen. Die Fertigstellung der Kinderbetreuungseinrichtung am Krautgartenweg rückt immer näher. Direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Besorgte Eltern sind an mich heran getreten, weil sie befürchten, dass bei der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Spritzmittel verwendet werden. Diese Spritzmittel könnten eine nicht zu unterschätzende Gesundheitsgefährdung für die Kinder und Mitarbeiter haben. Wie wird hier Sorge getragen, dass hier keine Gefährdung der Gesundheit der Kinder und Mitarbeiter gegeben ist?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Abgesehen davon, dass die Mittel die dort verwendet werden ja nicht giftig sind und zu keiner Gesundheitsgefährdung führen, muss man schon dazu sagen, dass bei diesen Weingärten zwischen 4-mal und 8-mal im Jahr, je nach Witterung, derartige Mittel aufgebracht werden. Wir haben aber zusätzlich – ich glaube morgen oder übermorgen – ein Gespräch mit dem Eigentümer, wie wir das handhaben werden. Im Übrigen werden wir auch entsprechend für eine Abgrenzung sorgen, mit einem Zaun und mit entsprechenden Büschen oder Bäumen.“

Stadträtin Anika Karall, MA:

Das verstehe ich jetzt aber nicht ganz, wenn Sie sagen bzw. wenn du sagst.....“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Zur Beruhigung dieser Befürchtungen.“

Stadträtin Anika Karall, MA:

„Zur Beruhigung der Befürchtungen heißt, es wurde nicht geprüft, ob giftige Mittel verwendet werden.....?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Na Entschuldigung, Sie werden ja nicht glauben, dass jemand unerlaubt giftiges Spritzmittel aufbringt?“

Stadträtin Anika Karall, MA:

„Wieso unerlaubt?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das werden Sie ja nicht glauben?“

Stadträtin Anika Karall, MA:

„Wieso unerlaubt?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Naja, es ist so, dass ein Spritzmittel keine Gesundheitsgefährdung per se bedeutet.“  
Ist ja logisch, denn sonst wäre es verboten!“

Stadträtin Anika Karall, MA:

„Eine Gesundheitsgefährdung per se nicht, aber im direkten Kontakt mit den Kinderhänden..... und wenn diese Kinder dann diese Hände in den Mund nehmen, nehme ich schon an, dass da eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Ich kann das jetzt nicht beurteilen, aber ich würde mir wünschen, dass dies geprüft wird.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Was sie annehmen ist das eine, was die Tatsache ist, ist das andere!“

Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Ich möchte Dich nur kurz auf die WC-Anlage in der Kirchengasse bei der Bergkirche ansprechen. Diese Anlage gehört der Stadtgemeinde, wo Ende des Vorjahres der Vandalenakt war, wo eben im Herren-WC die Waschmuschel beschädigt worden ist. Da ist mir mitgeteilt worden, und ich habe mir das auch angesehen, im Damen-WC bröckelt die Wand ganz stark ab, und da gehen immerhin Besucher hin, und ich würde ersuchen, dass man das herrichtet und den Raum auch ausmalt. Das ist nicht unbedingt das beste Bild für die Stadt.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nachdem ich selten im Damen-WC bin, kann ich das jetzt auch nicht bestätigen. Wir werden das aber den Mitarbeitern mitteilen, ich habe bis jetzt noch keine derartige Mitteilung bekommen. Das wundert mich aber, weil normalerweise, wenn bei solchen Einrichtungen irgendetwas nicht passt, sofort eine Meldung von Bürgern bzw. von Benützern kommt. Aber wir werden das gerne aufnehmen und entsprechend reparieren oder sanieren, wenn es notwendig ist.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Prüfungsausschuss war die Lehrlingsförderung ein Thema. Mich hat es gewundert, dass es so wenige Fälle gibt, wo diese Förderung in Anspruch genommen wird, weil es sicherlich mehr Lehrlinge in Eisenstadt gibt. Ich habe dann nachgefragt, woher das ein Betrieb wisse, dass es diese Förderung gäbe, dann hat Herr Mag. Lebeth geantwortet, dass das auf der Website stehe. Ich habe es in der Sitzung und jetzt auch nach der Sitzung nicht auf der Website gefunden. Es ist scheinbar, im Zuge der Umstellung auf die neue Website, die Förderung für Unternehmen weggefallen, das die auch präsentiert wird und ich fände es auch transparent, dass auch alle die gleiche Chance haben, zu dieser Förderung Zugang zu finden, nicht nur die es eh schon seit 10 Jahren machen und die eben wissen, dass es die auch gibt. Bitte dies zu prüfen und hinzufügen!“

- Zwischenrufe -

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Hast du sie gefunden? Ich habe sie nirgends gefunden!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Meines Wissens ist es auch auf der Homepage.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Dann ist es versteckt, unter Gewerbebetriebe ist es nicht!“

- Zwischenrufe -

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Okay, dann tut es mir leid!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es ist auf der Homepage, aber es ist.....“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Aber bei den Betrieben, wenn man schaut bei Gewerbe, ist es nicht zu finden. Da wäre es vielleicht naheliegend, dort nachzusehen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich sage einmal, unter „Beihilfen und Förderungen“ ist es relativ logisch, dass dort auch hoffentlich alle Fördermöglichkeiten der Stadt aufgelistet sind. Aber es ist eben so, dass Betriebe, auch Menschen, Förderungen, die angeboten werden, nicht entsprechend annehmen, obwohl wir sie auch immer wieder kommunizieren. Ein schönes Beispiel dafür ist die Tatsache, dass man in der Tiefgarage für 29 Minuten gratis parken darf. Wenn ich das jemandem erzähle, und das haben wir schon oft auch im Amtsblatt kommuniziert und auch auf anderen Wegen, erfolgt immer großes Erstaunen, dass das so ist. Aber wir versuchen natürlich die Kommunikation in all diesen Bereichen ständig aufrechtzuerhalten um alle zu animieren, die Förderungen auch in Anspruch zu nehmen.“

„Herr Dr. Traxler waren Sie die letzten Wochen krank? Oder Du, entschuldige!“

Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am **01. Juli 2019**, um **19:00 Uhr** stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:57 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.<sup>a</sup> Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Stadträtin Birgit Tallian eh.

Gemeinderat Patrick Golautschnig eh.